

Erneute Bekanntmachung wegen Abbildung eines fehlerhaften Planausschnittes in der amtlichen Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsblatt Nr. 51/52 vom 29.12.2018

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf ge-mäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 13.12.2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 01/013 - Harkortstraße -
Gebiet begrenzt durch die Graf-Adolf-Straße und den Konrad-Adenauer Platz im Norden, durch die Gleise des Düsseldorfer Hauptbahnhofs im Osten, durch die Ellerstraße im Süden und im Westen durch den Mintropplatz und die Harkortstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01/013 - Harkortstraße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar.

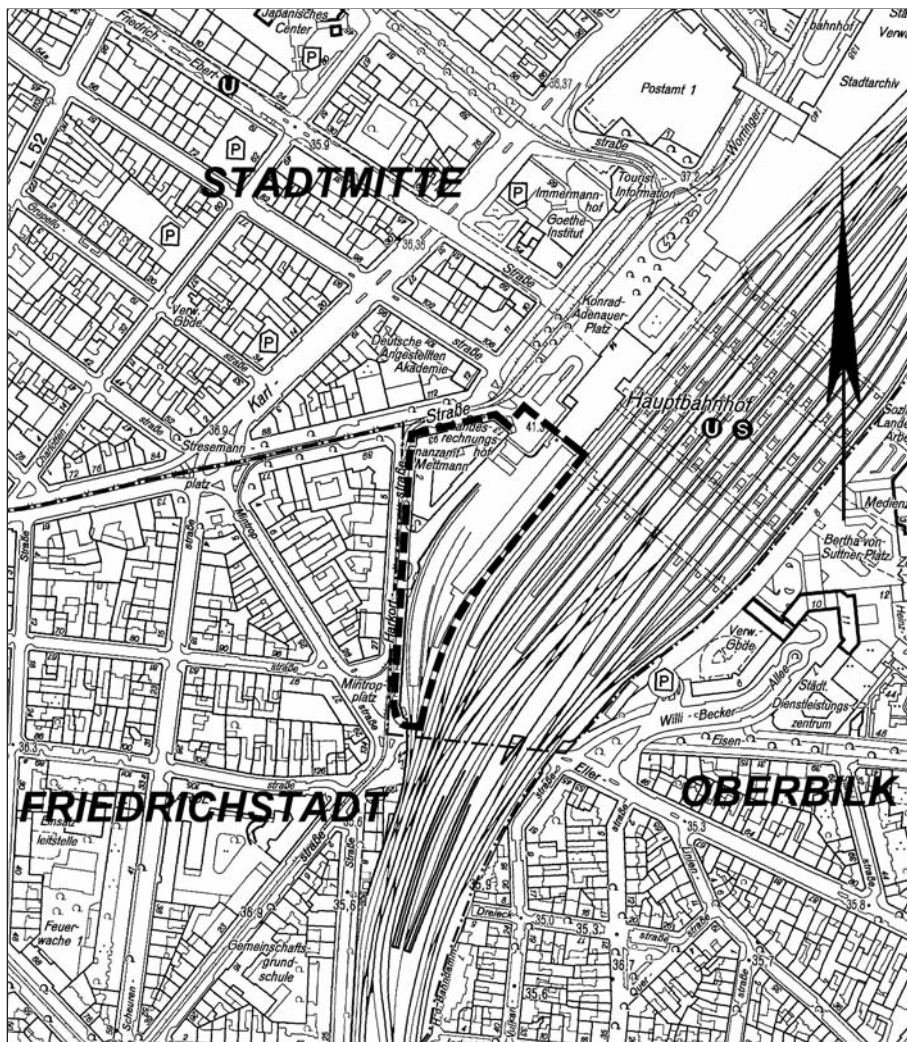
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmann-



(Stadtbezirk 1)

straße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 14.12.2018
61/12-B-01/013

Thomas Geisel
Oberbürgermeister